

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Otterstadt

für das Haushaltsjahr 2024

vom 18.01.2023

Der Ortsgemeinderat Otterstadt hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.) im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	6.499.300 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.846.190 €
der Jahresüberschuss auf	<u>13.110 €</u>

2.) im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<u>298.910 €</u>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	513.300 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.471.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>-957.700 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>660.790 €</u>

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen

Es wird festgesetzt

- | | |
|---|-----------|
| a) der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, auf | 0 € |
| b) der Gesamtbetrag an neuen Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeindekasse | 957.700 € |
| c) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 595.000 € |

§ 3

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie nachstehend aufgeführt, festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer A (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 300 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 365 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer nach Ertrag | 390 v.H. |

An Hundesteuer wird für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden für 2022 erhoben:

- | | |
|-------------------------|------|
| für den 1. Hund | 48 € |
| für den 2. Hund | 60 € |
| für jeden weiteren Hund | 72 € |

§ 4

Gebühren und Beiträge

Beiträge für den Feld- und Wirtschaftswegebau nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 werden 2024 nicht erhoben.

§ 5

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug 25.667.830,57 € der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 25.730.139,57 € und zum 31.12.2024 25.743.249,57 €.

§ 6
Altersteilzeit

Aufgrund des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit befindet sich derzeit kein Beschäftigter in Altersteilzeit. Im Haushaltsjahr 2024 kann keine Altersteilzeit beantragt werden.

§ 7
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 € überschritten sind.

§ 8
Weitere Bestimmungen

Die Haushaltssatzung 2024 tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Otterstadt, den 18.01.2024
gez.
Zimmermann
Ortsbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen im § 2 Haushaltssatzung sind nicht erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

- 1. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung enthaltenen Gesamtbetrags an neuen Verbindlichkeit gegenüber der Verbandsgemeinde wird verweigert.*
- 2. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung enthaltende Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen wird verweigert, sofern diese voraussichtlich zu neuen Verbindlichkeit gegenüber der Verbandsgemeindekasse in Folgejahren führen werden.*

Gegen die sonstigen Festsetzungen des Haushalts und des Stellenplans bestehen keine Bedenken. Die Haushaltssatzung kann öffentlich bekannt gemacht und der Haushaltsplan der Ortsgemeinde Otterstadt nach der öffentlichen Bekanntmachung gem. §97 Abs. 2 GemO ausgelegt werden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag den 05.02.2024 bis einschließlich Mittwoch den 14.02.2024 während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Montag – Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) in der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen, Ludwigstraße 99 (Rathaus, Zimmer 2.13), zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 GemO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der eine solche Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber der Ortsgemeinde Otterstadt geltend gemacht worden ist.

Otterstadt, den 18.01.2024
gez. Zimmermann, Ortsbürgermeister